

Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 17.03.2020 gemäß den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen:

- Veränderungssperre Nr. 66
für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplans 646 – westlich Kanonenweg -
Planbereich: zwischen Lüstringer Straße, Kanonenweg, Rotenburger Straße und Bahnstrecke Wanne-Eickel - Hamburg Hbf
- Veränderungssperre Nr. 67
für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplans 640 – Nikolaizentrum -
Planbereich: zwischen Krahnstraße, Nikolaiort, Redlingerstraße, Kamp, Dielingerstraße, Derby-Platz und Hakenstraße

Die Bebauungspläne mit Begründung können im Internet unter geo.osnabrueck.de/bplan oder im Fachbereich Städtebau der Stadt Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 108, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter Telefon 0541 323-2651 während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Veränderungssperren gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinsichtlich etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Osnabrück, 27.03.2020

Der Oberbürgermeister
Wolfgang Griesert